

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

**Übersetzung in informativem Titel. Falls widersprüchlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.**

### **1. Anwendungsbereich**

Alle Verkäufe, Transaktionen, Lieferungen und Einkaufsbestellungen sowie beliebige andere Dokumente, die sich auf die von Dossche Mills (DM) auszuliefernden Waren (die DM Waren) beziehen, unterstehen ausschließlich den vorliegenden Vertragsbestimmungen und den möglicherweise von den Parteien vereinbarten Sondervereinbarungen (die bei Unvereinbarkeiten oder Widersprüchen zur Anwendung kommen).

Dossche Mills (DM) umfasst folgende juristische Personen:

- i. Dossche Mills NV mit Sitz in Clemence Dosschestraat 1, 9800 Deinze, Belgien, und mit der geschäftlichen Identifikationsnummer: BE0400.771.039 (Gent);
- ii. Dossche Mills BV mit Sitz in Brielselaan 115, 3081 AB Rotterdam, Niederlande, und mit der geschäftlichen Identifikationsnummer (Handelskammer): 24412411;
- iii. Dossche Mills Nederland BV mit Sitz in Klarenanstelerweg 2, 6468 EP Kerkrade, Niederlande, und mit der geschäftlichen Identifikationsnummer (Handelskammer): 27106213;
- iv. Dossche Mills France SAS mit Sitz in 130 Boulevard de la Liberté, 59800 Lille, Frankreich, und mit der geschäftlichen Identifikationsnummer (Siret): 472 501 121 00041.

Diese juristischen Personen von DM sind gesamtschuldnerisch berechtigt, die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung durch den Kunden durchzusetzen.

Jede Abweichung von den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedarf einer ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, um gültig zu sein. Ein Mangel an Reaktion oder Protest von DMs Seite kann unter keinen Umständen als Akzeptanz einer solchen Abweichung angesehen werden. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass seine eigenen Sonderbedingungen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung kommen, auch wenn diese den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen nachstehen würden.

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung von DM bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen beeinträchtigt dieses Recht oder Rechtsmittel nicht, um als Verzicht darauf ausgelegt zu werden, und schließt die Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten automatisch für alle ähnlichen künftigen Geschäftsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen DM und dem Kunden, ohne dass ausdrücklich auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Bezug genommen werden muss.

## 2. Angebote und Annahme

Auf mündliche oder schriftliche Anfrage oder Bestellung des Kunden unterbreitet DM ein Angebot (das **Angebot**) zum Verkauf einer Menge oder eines Gewichts von Waren zu einem Preis, der diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen entspricht und diesen unterliegt.

DM behält sich das Recht vor, ein Angebot jederzeit vor Annahme des Angebots durch den Kunden zu stornieren. Wenn ein Angebot von DM storniert wird, ist für die DM-Waren im Rahmen dieses Angebots keine Zahlung fällig.

Die Angebote von DM werden unverbindlich gemacht und beinhalten keine Verpflichtung hinsichtlich Preisen, Mengen und Liefer- und Ausführungszeiten.

DM ist nur gebunden und eine Vereinbarung kommt erst zustande, wenn der Kunde das Angebot schriftlich bestätigt oder eine Lieferung von DM-Waren durch den Kunden annimmt, je nachdem, was zuerst eintritt.

Wenn der Kunde den Vertrag annulliert, ist er in jedem Fall zur Zahlung von 25 % des Rechnungsbetrags an DM verpflichtet.

Jede vom Kunden angeforderte Änderung oder Ergänzung eines Angebots ist nur gültig, wenn sie von DM schriftlich angenommen und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von DM unterzeichnet wurde.

Wenn ein Angebot vom Kunden angenommen wird und somit ein Vertrag zustande kommt, muss der Kunde den Vertrag innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt unterzeichnen und zurücksenden. Wenn der Kunde dies nicht tut, gilt dies als Annahme des Vertrags durch den Kunden. Um Zweifel auszuschließen, hat das Versäumnis des Kunden, den Vertrag zu unterzeichnen und zurückzugeben, keinen Einfluss auf die Durchsetzbarkeit eines Vertrags, sofern DM nichts anderes angibt.

## 3. Take-or-Pay-Verträge

Ein Take-or-Pay-Vertrag (**TOP-Vertrag**) sieht vor, dass eine Take-or-Pay-Menge (eine **TOP-Menge**) vom Kunden innerhalb eines bestimmten Zeitraums (der **TOP-Zeitraum**) und für einen bestimmten Betrag (der **TOP-Betrag**) abgenommen wird.

Der Kunde nimmt entweder die TOP-Menge innerhalb des TOP-Zeitraums ab und zahlt den TOP-Betrag oder den TOP-Betrag abzüglich des Preises, der effektiv für die vertraglich vereinbarten DM-Waren gezahlt wurde, die der Kunde innerhalb des TOP-Zeitraums abgenommen hat (den **TOP-Fehlbetrag**).

Nach Ablauf des ToP-Zeitraums stellt DM den ToP-Fehlmengenbetrag in Rechnung und der Kunde bezahlt diesen Betrag in Übereinstimmung mit Klausel 8 (Bezahlung).

Eine Verlängerung des ToP-Zeitraums kann nur schriftlich vereinbart werden.

#### 4. **Against-Actuals-Vertrag (Klausel über Verträge mit Austausch von Terminwaren gegen Physisches)**

Ein Against-Actuals-Vertrag (**AA-Vertrag**) sieht vor, dass der Kunde innerhalb eines **TOP-Zeitraums** eine TOP-Menge abnimmt, und außerdem ist ein Preisfestsetzungsmechanismus vorgesehen, durch den der **TOP-Betrag** als Summe des Nennwerts einer festen Pauschale (**Prämienbetrag**) und dem Nennwert der festen Anzahl bestimmter Weizenterminwarenverträge, die vom Kunden an DM übertragen oder von DM im Namen des Kunden gekauft werden sollen (**Terminwarenbetrag**) berechnet wird. Der TOP-Betrag ist die Summe aus dem Prämienbetrag und dem Terminwarenbetrag. Diese Preisfixierung muss vom Kunden vor einem endgültigen Preisfixierungsdatum (**endgültiges Preisfixierungsdatum**) durchgeführt werden. Alternative Namen, die üblicherweise für diese Art von Vertrag verwendet werden, sind „**Prämienvertrag**“ und „**Kostenkartenvereinbarung**“.

Der Kunde führt das Preisfindungsverfahren durch die Übertragung von Terminwaren an DM durch (indem er seinen Broker anweist, die Übertragung durchzuführen) oder indem er DM anweist, die erforderlichen Terminwaren in seinem Namen zu kaufen (diese Aktion wird üblicherweise als „Fixierung auf dem Bildschirm“ bezeichnet). Die Anweisung für DM, Terminwaren im Namen des Kunden zu kaufen, wird von einem ordnungsgemäß vom Kunden bevollmächtigten Vertreter, der auf dem AA-Vertrag ausdrücklich angegeben ist, mündlich (telefonisch) oder schriftlich (per E-Mail) an die DM-Absicherungsabteilung gerichtet. In der Anleitung werden die zu bezahlenden Lieferfristen und die angeforderten Preisniveaus angegeben.

Nachdem die Übertragung von Terminwaren oder die Verfahren zur „Fixierung auf dem Bildschirm“ durchgeführt wurden, wird die Preisgestaltung von DM per Post an den Vertreter des Kunden bestätigt. In dieser Bestätigung werden der Preiszeitraum (TOP-Zeitraum), die Preismengen (TOP-Menge), der TOP-Betrag (Summe aus Terminwarenbetrag und Prämienbetrag) und der Rechnungspreis angegeben.

Wenn der Kunde mit der rechtzeitigen Durchführung des Preisfindungsverfahrens in Verzug gerät, hat DM die Wahl, entweder die Preisgestaltung ohne formelle Aufforderung des Kunden durchzuführen und die **Terminwaren** daher am ersten Arbeitstag nach dem endgültigen Preisdatum nach eigenem Ermessen im Namen des Kunden zu kaufen, oder auf das Preisverfahren für die Zeiträume zu verzichten, die nach Ablauf des endgültigen Preisdatums nicht mehr bewertet werden. In diesem Fall ist der Kunde automatisch gegenüber DM verpflichtet, den gesamten Prämienbetrag für diese nicht bewerteten Mengen zu zahlen. Im letzteren Fall stellt DM den Prämienbetrag nach Ablauf des endgültigen Preisdatums in Rechnung, und der Kunde zahlt diese Rechnung gemäß Klausel 8 (Zahlung).

#### 5. **Margenausgleich**

DM sichert seinen Weizenbedarf ab, um das mit festen Terminverkäufen von Waren verbundene Preisrisiko zu verringern.

Der Weizenbedarf für Lieferzeiten, die das nächste Jahr der Weizenernte überschreiten, kann aufgrund der begrenzten Liquidität nicht durch Positionen auf dem Kassamarkt abgesichert werden (ein Erntejahr für Weizen läuft vom 1. September bis zum 31. August des folgenden

Jahres). Daher müssen solche Verträge durch Positionen auf den Terminmärkten abgesichert werden. Diese Terminpositionen können im Laufe der Zeit bei nachteiligen Preisbewegungen zu erheblichen Margenausgleichszahlungen führen.

Im Falle des Abschlusses von TOP-Verträgen oder Preisabsprachen von AA-Verträgen, die Lieferfristen vorsehen, die das nächste Erntejahr überschreiten, behält sich DM das Recht vor, einen Margenausgleich (**Margenausgleich**) gegen den Kunden durchzuführen. Der Kunde stellt DM auf Verlangen für den vollen Betrag des Margenausgleichs frei. Der Margenausgleich kann die Preisbewegungen von **Derivaten (Terminwaren)** für den Zeitraum zwischen dem Abschluss des TOP-Vertrags oder der Preisfestlegung des AA-Vertrags und dem vorletzten 31. August vor dem Lieferzeitraum der DM-Waren abdecken.

## **6. Einkaufsbestellungen**

Alle bei DM eingehenden Einkaufsbestellungen gelten als endgültig, für den Verbraucher verbindlich und können nicht zurückgenommen werden.

Insoweit nicht ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, beschränkt sich DMs Annahme einer Einkaufsbestellung auf die Annahme der darin ausdrücklich zugrunde gelegten Bedingungen, unter der Voraussetzung, dass diese Bedingungen nicht von den vorliegenden Vertragsbedingungen oder von zwischen den Parteien vereinbarten Sonderbedingungen abweichen.

## **7. Preis**

Im Falle eines TOP-Vertrags wird der Preis schriftlich in der Vereinbarung festgelegt. Im Falle eines AA-Vertrags wird der Preis durch Abschluss des im Vertrag festgelegten Preisverfahrens festgelegt.

In Ermangelung eines TOP-Vertrags oder eines AA-Vertrags wird der Preis für die DM-Waren von den Parteien mündlich oder schriftlich vereinbart. Wurde kein bestimmter Preis festgelegt, gilt der Preis der Preisliste von Dossche Mills zum Zeitpunkt der Lieferung der DM-Waren.

Außer im Falle eines TOP-Vertrags oder eines AA-Vertrags kann Dossche Mills seine Preise jederzeit anpassen, um Änderungen des Selbstkostenpreises der DM-Waren zu berücksichtigen, die durch Folgendes verursacht werden (nicht umfassende Liste): Preis von Rohstoffen, Löhnen, Sozialversicherungs- oder Verwaltungsgebühren, Preis für Strom, Öl, Kohle, Gas oder andere Energiequellen.

Alle in Preislisten und Verträgen genannten Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, Zölle und Abgaben sowie aller anderen geltenden Steuern und Abgaben.

Für den Fall, dass Lieferungen von der Mehrwertsteuer befreit sind und der Transport nicht von DM arrangiert wird, muss der Kunde DM innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Laden der DM-Waren die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen der effektive Versand der DM-Waren an das im Rahmen der Vereinbarung angegebene Ziel hervorgeht. Diese Dokumentation kann aus einer CMR oder einem Lieferschein mit der Unterschrift des Empfangs bestehen und sollte an [logistics@dosschemills.com](mailto:logistics@dosschemills.com) gesendet

werden. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet er für die Mehrwertsteuer auf Inlandslieferungen.

## **8. Bezahlung**

Insoweit keine anderslautenden Zahlungsbedingungen auf der Rechnung angegeben sind, ist jede Rechnung von DM zahlbar in bar, zum Zeitpunkt der Lieferung, ohne jede Ermäßigung oder Rabatt. Alle Kosten, Steuern, Zölle, Einfuhrzölle oder andere Abgaben, die mit den DM-Waren (oder deren Lieferung) verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen von Rechnungen sind in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf ein Aufrechnungsrecht in seiner Beziehung zu DM.

Wenn der Kunde es versäumt, ausstehende Beträge zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu bezahlen, hat DM, ohne die gerichtliche Einforderung betreiben zu müssen, von Rechts wegen einen Anspruch auf:

- i. Verzugszinsen (berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte verwendeten Zinssatz plus 10 %); und
- ii. Eine Pauschalentschädigung (im Voraus festgesetzte Entschädigungszahlung), für den entstandenen Schaden, die 10% des unbezahlten oder überfälligen Rechnungsbetrags entspricht mit einem Mindestbetrag von 250 Euro;
- iii. alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rückforderungskosten.

Diese Zinsen und Kosten sind unbeschadet anderer vereinbarter Zahlungsbedingungen für Warenlieferungen sofort fällig.

Unbeschadet der Klausel 15 (Beendigung des Vertrags) berechtigt die Nichtbezahlung einer Rechnung zu ihrem Fälligkeitstermin durch den Kunden DM dazu, weitere Leistungen und Lieferungen an den Kunden solange auszusetzen, bis die Außenstände restlos bezahlt sind.

Die vollständige oder teilweise Bezahlung einer Rechnung bedeutet, dass der Kunde die entsprechenden Waren von DM ohne jeden Vorbehalt akzeptiert.

DM kann jederzeit, ohne andere Rechte oder Rechtsmittel gegen den Kunden einzuschränken, einen Betrag, den der Kunde (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) im Rahmen einer Vereinbarung schuldet, gegen einen von DM (oder einem anderen seiner verbundenen Unternehmen) an den Kunden (oder einen seiner verbundenen Unternehmen) gemäß dieser Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zu zahlenden Betrag verrechnen.

Ungeachtet einer angeblichen gegenteiligen Verwendung durch den Kunden werden alle vom Kunden an DM geleisteten Zahlungen zunächst auf Waren aufgeteilt, die vom Kunden weiterverkauft wurden, und dann auf Waren, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden.

## **9. Lieferfristen**

Alle angegebenen Lieferzeiten dienen lediglich als Anhaltspunkt. Eine Verzögerung der Lieferung oder die Auslieferung nach einem angekündigten Lieferzeitpunkt begründen unter keinen Umständen eine Haftung von DM und sind auch keine Gründe für eine (teilweise oder vollständige) Annullierung, Aussetzung oder Beendigung der Vereinbarung.

Wenn bestehende Bestellungen vom Kunden geändert werden, müssen die Lieferzeiten ab dem Zeitpunkt der letzten Änderung gezählt werden.

Zusätzliche Kosten können dem Kunden gemäß der festgelegten Preisliste in Rechnung gestellt werden, wenn der Kunde die Lieferung außerhalb der normalen Arbeitszeiten wünscht.

## **10. Lieferung, Versand und Risiken**

Alle DM-Waren werden dem Kunden auf einer DDP-Grundlage (Incoterms 2010) ausgeliefert und die Risiken mit der Lieferung auf den Kunden übertragen.

Der Kunde ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die DM-Waren an der vereinbarten Lieferadresse in angemessener Weise ausgeliefert werden können. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Zugänglichkeit der Lieferadresse, die Verfügbarkeit von Entladeausrüstungen und Mitarbeitern, so wie dies von DM gefordert wird, und die ausnahmslose Einhaltung aller geltenden Sicherheitsbestimmungen. Der Kunde haftet gegenüber DM für alle Schäden, die durch eine Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Alle Lieferungen erfolgen unter Vorbehalt des Eigentums. Die DM-Waren bleiben Eigentum von DM, bis DM die vollständige Zahlung des Preises vom Kunden erhält, einschließlich aller aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Beträge, die der Kunde DM (oder einem seiner verbundenen Unternehmen) auf einem anderen Konto schuldet.

Der Kunde ist nicht berechtigt, DM-Waren, die noch nicht in sein Eigentum übergegangen sind, zu verkaufen, verarbeiten oder zu umzugestalten. Unbeschadet seiner anderen Rechte und Wiedergutmachungsansprüche ist DM berechtigt, automatisch und ohne die gerichtliche Einforderung betreiben zu müssen, die ausgelieferten DM-Waren im Verhältnis zu dem ausstehenden Rechnungsbetrag zurückzufordern, wenn der Kunde es versäumt, seine Rechnungen fristgerecht zu bezahlen. Wenn der Kunde die Waren von DM weiterverkauft, bevor er DM alle von ihm geschuldeten Beträge bezahlt hat, wird der Eigentumsvorbehalt übertragen und findet er auf den Verkaufserlös der vom Kunden veräußerten Waren Anwendung.

DM behält sich das unwiderrufliche Recht und die Lizenz vor, Waren, an denen es das Eigentum behalten hat, wieder in Besitz zu nehmen und weiterzuverkaufen, und der Kunde gewährt den Mitarbeitern und Vertretern von DM hiermit ein unwiderrufliches Recht und eine Lizenz, zu diesem Zweck ohne vorherige Ankündigung alle oder jegliche Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Waren gelagert werden. Dieses Recht und diese Lizenz bleiben ungeachtet der Kündigung eines Vertrags aus irgendeinem Grund bestehen und lassen die entstandenen Rechte von DM aus einem Vertrag oder anderweitig unberührt.

Während der Gültigkeitsdauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde dafür verantwortlich, die ausgelieferten DM-Waren in gutem Zustand zu lagern und zu erhalten und haftet für alle Verluste oder Schäden an diesen Waren. Der Kunde versichert die DM-Waren auf eigene Kosten gegen alle Risiken und lagert sie so ein, dass sie nicht mit anderen Waren verwechselt werden können und jederzeit als Eigentum von DM zu erkennen sind.

Wenn DM-Waren vom Kunden zusammen mit anderen Waren verarbeitet werden, die nicht Eigentum des Verkäufers sind, fällt DM das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren an, die dem Eigentumsvorbehalt der verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung unterliegen. Das durch den Prozess erstellte neue Produkt unterliegt den gleichen Bedingungen wie die Waren, die einem Eigentumsvorbehalt unterliegen. Das besagte neue Produkt unterliegt dem Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Für den Fall, dass DM-Waren, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, vom Kunden zusammen mit anderen Waren, die nicht Eigentum von DM sind, mit oder ohne Bearbeitung verkauft werden, wird der Anspruch auf den Verkaufspreis nur in Höhe des Wertes der Waren abgetreten, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen und Bestandteil des Vertragsgegenstandes mit dem Unterkunden sind.

Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorgenannten Bestimmungen bleibt ebenfalls bestehen, wenn einzelne an DM zustehende Forderungen einem Girokonto gutgeschrieben werden und der Saldo gestrichen und akzeptiert wird.

DM verpflichtet sich nach eigenem Ermessen, die nach den vorstehenden Bestimmungen anfallenden Wertpapiere freizugeben, sofern ihr Wert den Wert der zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

Der Kunde verpflichtet sich, DM unverzüglich über jegliche Belastung von Waren zu informieren, die aufgrund der Rechte Dritter einem Eigentumsvorbehalt unterliegen. Der Kunde unterstützt ihn auf Ersuchen von DM bei allen Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums von DM an den Waren erforderlich sind.

## **12. Anspruch auf Wertanspruch von DM-Waren bei Weiterverkauf**

Im Falle des Weiterverkaufs behält sich DM das Recht vor, den Wert der DM-Waren zu beanspruchen, die sich im Besitz des Unterkunden befinden. In diesem Fall wird der Eigentumsvorbehalt auf den Weiterverkaufspreis an DM übertragen. Ein Weiterverkauf kann nur erfolgen, wenn diese im vorherigen Satz angegebene Bedingung gewährleistet ist. Der Kunde hat die Befugnis, Ansprüche vom Unterkunden einzuziehen. DM wird den Anspruch selbst nicht einziehen, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Anfrage muss der Kunde DM über die Parteien informieren, die für die abgetretenen Ansprüche haften.

Der Kunde erkennt an, dass er im Falle eines Weiterverkaufs alle Ansprüche aus diesem Verkauf an DM verpfändet. Die Freigabe kann nur durch vollständige Zahlung auf dem Konto von DM erfolgen.

## **13. Beschwerden**

DM verwendet angemessene Sorgfalt darauf, die DM-Waren entsprechend der angegebenen Spezifikationen zu liefern (wenn solche Spezifikationen vorhanden sind). Der Kunde erkennt jedoch an, dass es sich bei den DM-Waren um Naturprodukte handelt, für die Spezifikationen

immer nur Näherungswerte darstellen, die im Verlauf der Zeit Schwankungen unterworfen sind. Unter keinen Umständen können Änderungen der Produktspezifikationen Entschädigungs- oder Preisnachlassforderungen des Kunden wegen Nichtentsprechung oder schadhafte Produkte begründen oder den Kunden berechtigen, die Vereinbarung (teilweise oder vollständig) zu annullieren, auszusetzen oder zu beenden.

Unbeschadet der vorangehenden Bestimmungen ist der Kunde verpflichtet, die Qualität und Menge der DM-Waren nach Erhalt zu prüfen. Beschwerden wegen sichtbarer Schäden oder Nichtentsprechung sind nur dann gültig, wenn sie (a) DM vom Kunden unmittelbar nach Erhalt der DM-Waren schriftlich notifiziert wurden (was in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung erfolgen muss) und (b) die betreffenden DM-Waren nach wie vor unverarbeitet sind und für eine Inspektion durch DM zur Verfügung stehen.

Die Verwendung oder Umwandlung der DM-Waren durch den Kunden impliziert die unwiderrufliche Annahme der Produkte.

Beschwerden bezüglich verdeckter Mängel oder einer Nichtentsprechung sind nur dann gültig, wenn sie DM vom Kunden innerhalb von 24 Stunden nach dem frühesten der beiden folgenden Zeitpunkte mitgeteilt werden: (a) die erste Feststellung der Nichtkonformität oder des Schadens oder (b) der Zeitpunkt, zu dem der Schaden hätte festgestellt werden müssen; unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Waren von DM nach wie vor für eine Überprüfung durch DM zur Verfügung stehen. Solche Beschwerden sind nicht länger zulässig (i) innerhalb eines Monats nach Lieferung oder (ii) nach Verwendung oder Umwandlung der Produkte, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Wird eine berechtigte Beschwerde aufgrund dieser Klausel geltend gemacht, suspendiert DM seine Lieferungen und trifft im Hinblick auf künftige Lieferungen vorbeugende Maßnahmen, ohne dass es darüber hinaus für beliebige (andere) Schäden haftbar gemacht werden kann; der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Vereinbarung (teilweise oder ganz) zu annullieren, auszusetzen oder zu beenden. DM haftet nicht für beliebige andere Beschwerden, und der Kunde kann auf Basis einer solchen Beschwerde keinerlei Ansprüche erheben.

Wenn sich der Kunde über eine angebliche Nichtkonformität oder einen Mangel beschwert, der sich als nicht vorhanden oder als Nichtkonformität oder Mangel herausstellt, für den DM nicht haftet, hat DM das Recht, eine Entschädigung für die entstandenen Kosten aufgrund der ungerechtfertigten Beschwerde zu verlangen.

Für den Fall, dass eine Beschwerde von DM als begründet angesehen wird, werden diese Produkte nach Wahl von DM entweder kostenlos ersetzt oder ganz oder teilweise erstattet, ohne jegliche Entschädigung für Folgeschäden oder sonstige Schäden. Der Kunde verzichtet auf jegliche diesbezüglichen Rechte oder Ansprüche.

Beschwerden, die sich auf (Fehler in) Rechnungen beziehen, müssen DM innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum vom Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Die vollständige oder teilweise Bezahlung einer Rechnung gilt als Annahme der Rechnung und der entsprechenden DM-Waren. Eine vertragliche Auseinandersetzung berechtigt den Kunden nicht zur Zurückhaltung oder Aussetzung seiner Zahlungen bis die strittigen Fragen geklärt sind.



## 14. Haftung

Die vertragliche und außervertragliche Haftung von DM, die durch Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder anderweitig begründet wird, und im Rahmen seiner Beziehung zum Kunden oder damit zusammenhängend entsteht, beschränkt sich auf den niedrigeren der folgenden Beträge: (a) den Preis der DM-Waren, die den Haftungsanspruch ausgelöst haben und (b) 5.000 EUR. Wenn die Haftung von DM außer Frage steht, kann DM nach eigenem Ermessen entweder (a) die betroffenen DM-Waren auf eigene Kosten ersetzen oder (b) dem Kunden einen Betrag erstatten, der dem Preis der beschädigten Güter entspricht, die die Haftung ausgelöst haben, wobei stets die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten. DM haftet unter keinen Umständen für (a) den Verlust von Gewinnen, Umsatz, Kunden, Geschäften oder Einkünften, Daten, Ansehen, aufgewendeter Management-Zeit oder erwarteter Einsparungen, für finanzielle Schäden, Schäden an Anlagen, Schäden, die mit einem Rückruf von Produkten verbunden sind, die dem Kunden direkt oder indirekt zugefügt oder von ihm erlitten wurden; und/oder (b) beliebige andere zufällige Schäden oder Folgeschäden, die sich aufgrund der DM-Waren oder im Zusammenhang mit ihrer Verwendung ereignet haben.

Der Kunde haftet für gegen DM gerichtete Forderungen Dritter und hält DM dafür schadlos (einschließlich von Forderungen, die auf der Anwendung beliebiger geltender Produkthaftungsgesetze beruhen) und entschädigt DM für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, Ausgaben und andere Verbindlichkeiten (einschließlich der uneingeschränkten Übernahme aller Gerichtskosten), die als ein Ergebnis oder in Verbindung mit der Forderung eines Dritten von DM aufgewendet oder gegen DM zugebilligt wurden; es sei denn, eine solche Forderung eines Dritten beruht auf einer Vertragsverletzung von DM im Rahmen seiner Kundenbeziehung, die in Übereinstimmung mit der Klausel 13 notifiziert wurde.

Keine der Bestimmungen der nachstehenden Klausel 14 schließt gesetzliche Rechte aus oder schränkt diese ein, die von Rechts wegen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden können, und diese Klausel 14 ist nicht darauf ausgerichtet, die Haftung von DM bei vorsätzlicher Nichterfüllung auszuschließen oder einzuschränken. Stellt sich diese Klausel 14 als wirkungslos, ungültig oder nicht durchsetzbar heraus, so beschränken sich die Vertragshaftung und außervertragliche Haftung von DM gegenüber dem Kunden und Dritten in jedem Fall auf 5.000 EUR.

## 15. Aussetzung und Beendigung

Hält der Kunde oder hält eine andere Einheit seiner Gruppe (der **Kundengruppe**) eine der Bestimmungen der mit DM geschlossenen Vereinbarung nicht ein, so ist DM berechtigt, die Lieferung seiner Waren solange zurückzustellen, bis diese Vertragsverletzung vollständig ausgeräumt wurde.

DM ist berechtigt, die vorliegende Vereinbarung (einschließlich jeder anstehenden Lieferung) mit sofortiger Wirkung, und ohne gerichtliche Schritte einzuleiten, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu beenden, wenn der Kunde (a) eine beliebige mit DM getroffene Vereinbarung nicht einhält und entweder bei dieser Vertragsverletzung keine Abhilfe geschaffen werden kann oder der Kunde, obgleich Abhilfe geschaffen werden kann, es versäumt hat, die Vertragsverletzung innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt einer

entsprechenden schriftlichen Aufforderung auszuräumen, oder wenn (b) eine Einheit der Kundengruppe eine mit DM geschlossene Vereinbarung nicht einhält und entweder bei dieser Vertragsverletzung keine Abhilfe geschaffen werden kann oder Abhilfe geschaffen werden kann, diese Einheit es aber versäumt hat, die Vertragsverletzung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Vereinbarung zu beheben. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch DM ist der Kunde verpflichtet, DM für entstandene Schäden und entstandene Kosten einschließlich Folgeschäden und Gewinneinbußen zu entschädigen, wobei letztere auf mindestens 25 % des TOP-Betrags festgesetzt werden. Der Kunde begleicht in diesem Fall unmittelbar alle ausstehenden Rechnungen, die bei der Vertragsauflösung sofort fällig werden.

Der Vertrag (einschließlich einer ausstehenden Lieferung) endet automatisch, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird oder ein Antrag erteilt oder ein Beschluss über seine Liquidation, Verwaltung, Abwicklung oder Auflösung gefasst wird (außer zum Zwecke einer solventen Zusammenlegung oder Rekonstruktion), oder wenn ein Treuhänder, Liquidator, Administrator oder ein ähnlicher leitender Angestellter für das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens ernannt wird, oder wenn etwas Ähnliches wie das Vorstehende in einer anwendbaren Gerichtsbarkeit auftritt.

Der Ablaufstermin und die Auflösung der Vereinbarung sind in jedem Fall ohne Einfluss auf die Rechte oder Verpflichtungen, die den jeweils Betroffenen vor dem Ablauf oder der Auflösung zugefallen sind, und haben keine aufhebende oder einschränkende Wirkung auf die Vertragsbestimmungen, die ausdrücklich so ausgelegt wurden, dass sie nach einem solchen Ablauf oder nach einer Auflösung in Kraft treten beziehungsweise in Kraft bleiben, einschließlich der Klauseln 1, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 13, 14, 20, 21, 23 und 24.

## **16. Sicherheit**

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist DM zu jedem beliebigen Zeitpunkt berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen, oder zu kontrollieren, inwieweit er dazu in der Lage ist, seine Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, DM alle hierfür notwendigen Informationen auf Anfrage vorzulegen. Wenn DM die Auffassung vertritt, dass berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen oder seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung fraglich erscheint, ist DM berechtigt, die Vereinbarung zu suspendieren, und zu verlangen, dass der Kunde innerhalb von drei Geschäftstagen folgende Sicherheiten beibringt oder erhöht: (a) einen Kreditbrief, (b) Bargeld, oder (c) andere Sicherheiten (einschließlich einer Bankgarantie oder Bürgschaft der Muttergesellschaft), in einer Form und einer Höhe, die von DM angemessenerweise akzeptiert werden können. Wenn diese Anforderung nicht rechtzeitig erfüllt wird, bedeutet dies eine offene Vertragsverletzung.

## **17. Härtefälle**

Tritt ein Ereignis ein, das sich einer normalen Kontrolle durch DM entzieht und die Situation von DM (einschließlich Preisabsprachen) bei der Beschaffung von Rohstoffen negativ beeinflusst (z.B. Insolvenz eines Rohstofflieferanten), womit die vertragliche Stellung von DM im Rahmen der Vereinbarung aus dem Gleichgewicht kommt, verpflichtet sich der Kunde, unmittelbar auf einfache Anfrage von DM hin den mit DM vertraglich festgelegten Preis in gutem Glauben neu zu verhandeln. Wenn es den Parteien nicht gelingt, sich innerhalb von 15 Arbeitstagen nach DMs Anfrage auf einen neuen Preis zu verständigen, ist DM berechtigt, die

Vereinbarung mit sofortiger Wirkung außergerichtlich zu beenden, ohne dem Kunden hierfür Schadensersatz zu schulden.

## **18. Abtretung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, beliebige seiner Rechte und/oder Verpflichtungen im Rahmen seiner Vereinbarung mit DM ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von DM abzutreten, zu übertragen oder anderweitig zu vergeben. In jedem Fall haftet der Kunde gesamtschuldnerisch mit dem Unternehmer oder Zessionar für die ordnungsgemäße Ausführung der Vereinbarung.

## **19. Höhere Gewalt**

Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für Verzögerungen bei der Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung (die Verpflichtung zur Ausführung von Zahlungen ausgenommen), die auf Elemente zurückzuführen sind, auf die sie keinen Einfluss hat (höhere Gewalt). Zu höherer Gewalt zählen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, insbesondere: Krieg, Bürgerkrieg, Aufstände, Mobilisierungen, Beschlagnahmung, Embargos, Industriekonflikte, Streiks und Aussperrungen, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten der Versorgung mit Rohstoffen, eine eingeschränkte Energieversorgung oder Energieversorgungsschwierigkeiten, Maschinenschäden, Einfuhr- oder Ausfuhrmaßnahmen oder von der Regierung verhängte Restriktionen, starke Wechselkursschwankungen, witterungsbedingte Arbeitsausfälle, Brandschäden, Überschwemmungen, Pandemien oder andere Naturkatastrophen, auch dann, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen von DMs Lieferanten oder Subunternehmer handelt, sowie alle unvorhergesehenen Umstände, die bewirken, dass die Durchführung der Vereinbarung durch DM mit unangemessenen Verlusten, Schäden oder Kosten verbunden ist. Diese Liste ist illustrativ und nicht vollständig.

Es wird auch dann davon ausgegangen, dass höhere Gewalt vorliegt, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen das Ergebnis einer Geschäftsentscheidung ist, die an eine Beeinträchtigung oder Reduzierung seiner Produktionskapazitäten für ein beliebiges Produkt anschließt, auf die DM keinen Einfluss hatte.

Wenn sich höhere Gewalt während 30 aufeinander folgenden Tagen oder während eines längeren Zeitraums auswirkt, ist jede der Parteien berechtigt, durch einfache schriftliche Mitteilung an die andere Partei die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung außergerichtlich zu beenden. In einem solchen Fall schuldet die von der Vereinbarung zurücktretende Partei keinerlei Entschädigung oder Kostenerstattung für diesen Rücktritt.

## **20. Geistiges Eigentum**

Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DM kein geistiges Eigentum, das DM gehört oder an DM lizenziert ist, verwenden oder damit handeln.

## **21. Vertraulichkeit**

Der Kunde behandelt vertragliche oder sonstige von DM bereitgestellte Informationen vertraulich und gibt sie oder deren Inhalt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DM nicht an Dritte weiter.

## **22. Kommunikation**

Im Rahmen ihrer Beziehungen akzeptieren beide Parteien den Nachweis auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail, Backup usw.).

## **23. Salvatorische Klausel**

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine (Teil einer) Bestimmung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar ist, oder gegen das zwingende Recht oder die öffentliche Ordnung verstößt, gilt diese Bestimmung (soweit sie ungültig oder nicht durchsetzbar ist) als unwirksam und wird als nicht in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten angesehen, ohne jedoch eine der übrigen Bestimmungen ungültig zu machen.

Die Parteien müssen dann alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Ersatzbestimmung zu ersetzen, deren Wirkung der beabsichtigten Wirkung der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

## **24. Geltendes Recht – zuständiges Gericht**

Jede zwischen DM und dem Verbraucher getroffene Vereinbarung und alle diesbezüglichen Einkaufsbestellungen und Lieferungen unterstehen im Hinblick auf ihre Durchführung und Auslegung den Gesetzen des Landes, in dem die vertragsschließende DM-Einheit niedergelassen ist, jeweils unter dem ausdrücklichen Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf [UN-Kaufrecht], das am 11. April 1980 in Wien geschlossen wurde.

Jeder Meinungsstreit, Streit oder Anspruch, die sich im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit, der Auslegung, Erfüllung, Nichterfüllung, dem Bruch oder der Aufhebung dieser Vereinbarung (oder einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung) ergeben, einschließlich aller vertraglich, auf unerlaubter Handlung, satzungsmäßig oder verfassungsmäßig begründeten Ansprüche, werden endgültig von den Gerichten von Gent (Belgien) entschieden, wenn der DM-Vertragsgeber Dossche Mills NV ist; von den Gerichten von Rotterdam (Niederlande), wenn der Vertragsgeber Dossche Mills BV oder Dossche Mills Nederland BV ist; von den Gerichten von Lille (Frankreich), wenn es sich um Dossche Mills France SAS handelt.

## **Zusätzliche Klauseln gelten nur für den Verkauf von Nebenprodukten**

Zusätzlich zu den in den Artikeln 1-24 definierten Bedingungen gelten die folgenden Bedingungen zusätzlich für alle Verkäufe, Transaktionen, Lieferungen und Bestellungen sowie

für alle anderen Dokumente in Bezug auf die von DM zu liefernden Nebenprodukte. Die von den Parteien unterzeichneten Sonderbedingungen würden im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen Vorrang haben.

Für den Fall, dass die besonderen Bedingungen und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (einschließlich der zusätzlichen Klauseln) nicht gelten, gelten die Bedingungen des niederländischen Vereins Dutch Trade in Grain and Feed Materials (CNGD) der Royal Dutch Grain and Feed Trade Association Rotterdam.

## **25. Definition von Nebenprodukten**

Nebenprodukte sind Produkte, die durch das Mahlen von Weizen hergestellt werden, mit Ausnahme der Hauptprodukte Feinmehl, Schrot und Grobmehl. Sie bestehen hauptsächlich aus der äußeren Schicht des Weizenkerns.

## **26. Qualität von Nebenprodukten, Beschwerden**

Die Qualität und der Zustand der Nebenprodukte hängen stark von den Arten der Hauptprodukte und Nebenprodukte ab und können erheblich variieren.

Daher gibt DM keine Zusicherung oder Garantie in Bezug auf die Qualität oder den Zustand der Nebenprodukte, mit Ausnahme eines maximalen Feuchtigkeitsniveaus, wenn dies ausdrücklich in der Vereinbarung angegeben ist.

Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für Probleme, die sich aus der Verwendung der Nebenprodukte ergeben, einschließlich Verletzungen oder Krankheiten von Nutztieren, denen die Nebenprodukte zugeführt werden. Der Kunde erkennt hiermit an, dass die Nebenprodukte möglicherweise landwirtschaftliche Restchemikalien enthalten, und übernimmt das damit verbundene Risiko.

## **27. Lieferfristen**

Die Verfügbarkeit von Nebenprodukten hängt von den Produktionsmengen der Hauptprodukte ab und kann von diesen abweichen. Die Lieferzeiten sind indikativ und unverbindlich. Eine Verzögerung der Lieferung oder die Auslieferung nach einem angekündigten Lieferzeitpunkt begründen unter keinen Umständen eine Haftung von DM und sind auch keine Gründe für eine (teilweise oder vollständige) Annullierung, Aussetzung oder Beendigung der Vereinbarung.

Falls der Kunde das vertraglich vereinbarte Volumen an Nebenprodukten nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vereinbarten Lieferzeit entgegennimmt, können die Nebenprodukte an eine andere Partei verkauft werden und der Kunde haftet für die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes, der dem TOP-Betrag der Waren, die nicht abgenommen wurden, entspricht.

## **28. Lieferung, Versand und Risiken**

Sofern in der Vereinbarung nicht anders festgelegt, werden alle Nebenprodukte für den Straßentransport EXW aus dem angegebenen DM-Anlage oder für den Wassertransport FOB

aus dem angegebenen DM-Anlage an den Kunden geliefert (Incoterms® 2010). Das Risiko wird entsprechend weitergegeben.

Der Kunde verpflichtet sich, beim Entfernen der Nebenprodukte professionell zu arbeiten, und verpflichtet sich, alle Richtlinien und Sicherheitsanforderungen zu befolgen, die DM in Bezug auf Aktivitäten auf DM-Grundstücken festgelegt hat.